

03.05.2016

## Antrag

der Fraktion der FDP

### **Aktivitäten der LIES! GmbH und verbundener Organisationen unverzüglich unterbinden**

#### **I. Ausgangslage**

Seit dem Jahre 2011 organisiert der in Köln wohnhafte, selbsternannte islamistische Prediger I. A. N. vor allem in Deutschland, aber auch in Österreich und in der Schweiz eine Koranverteilungskampagne, die unter dem Motto „Lies! Im Namen Deines Herren, der dich erschaffen hat“ steht. Ziel der Kampagne war und ist es nach eigenen Angaben, jedem bundesdeutschen Haushalt eine Ausgabe des Korans zur Verfügung zu stellen. Die Kampagne verteilt im deutschsprachigen Raum die Koranübersetzung des im Jahre 2015 verstorbenen deutsch-ägyptischen Religionsgelehrten M. R. in einer rein deutschsprachigen Ausgabe. Das ebenfalls von A. N. begründete Netzwerk „Die Wahre Religion“ bildet einen Schwerpunkt des politischen Salafismus. „Die Wahre Religion“ ist bundesweit aktiv und betreibt ein eigenes Web-Angebot. Über dort ebenfalls in Erscheinung tretende salafistische Akteure aus Nordrhein-Westfalen sind eindeutig Bezüge zum extremistischen Salafismus erkennbar (vgl. Verfassungsschutzbericht NRW 2014, S. 140).

Die Koranverteilung steht seit längerem im Fokus öffentlicher Kritik. Vielfach wurde der Verdacht geäußert, dass es sich bei der Verteilung lediglich um ein Vehikel zur Verbreitung des Salafismus – einer besonders radikalen Strömung des sunnitischen Islam – handele; insbesondere sollen aber neben Geldmitteln auch Personen gezielt für eine Unterstützung extremistischer Organisationen im syrischen Bürgerkrieg, namentlich des sog. „Islamischen Staates“ (IS), angeworben worden sein.

In jüngerer Zeit hat sich der Verdacht, Ziel der Lies!-Kampagne könne insbesondere die Anwerbung von Mitteln und Kämpfern für den IS sein, durch eine ganze Reihe tatsächlicher Anhaltspunkte erhärtet. So wurde etwa am 15. Dezember 2015 der bundesweit agierende Salafistenprediger Sven L. verhaftet. L. hatte über einen längeren Zeitraum aktiv und bundesweit an der Lies!-Kampagne mitgewirkt. Ihm wird u.a. zur Last gelegt, er habe zu Gunsten der in Syrien kämpfenden IS-Milizen drei Nachtsichtgeräte zur Verbesserung deren militärischer Fähigkeiten erworben. Belegt ist ebenfalls, dass sich L. bereits 2013 in Syrien aufgehalten hat. 2014 hatte L. sodann wieder im Inland für Schlagzeilen gesorgt: als Kopf der sog. „Scharia-

Datum des Originals: 03.05.2016/Ausgegeben: 09.05.2016

Polizei“ in Wuppertal. Zwischenzeitlich betrachtet die Bundesanwaltschaft L. als zentrale Anlaufstelle für Kampf- und Ausreisewillige aus der salafistischen Szene im Großraum Düsseldorf. Eine Haftbeschwerde L. verwarf der BGH zuletzt am 10. März 2016.

Erst am 10. April 2016 kam es in Ulm zur Verhaftung von drei Terrorverdächtigen. Den Ermittlungsbehörden liegen insoweit Hinweise vor, dass die Männer Gelder sammelten und sich dem IS anschließen wollten. Sie hatten nach Angaben der Behörden dazu im Raum Ulm mehrere Koran-Verteilaktionen im Rahmen des Projekts „Lies!“ organisiert. Die gesammelten Gelder ließen die drei jetzt festgenommenen Männer offenbar direkt oder indirekt den selbsternannten Gotteskrieger des IS zukommen. Auch der Hauptverdächtige des Anschlags auf den Essener Sikh-Tempel vom 16. April 2016, Y. T., soll mehrfach an der Koran-Verteilaktion „Lies!“ teilgenommen haben.

Zudem bestehen in einer ganzen Reihe weiterer Sachverhalte Hinweise darauf, dass vorgeblich zum Zwecke humanitärer Syrien-Hilfe gesammelte Spenden in Wirklichkeit der Finanzierung organisierter terroristischer Strukturen, namentlich des IS, dienen. Außerdem werden durch Netzwerke zur Gefangenenhilfe Personen der salafistischen Szene betreut, die meist aufgrund von Staatsschutzdelikten vor Gericht stehen oder verurteilt worden sind. Die Betreuung reicht von Besuchen der Prozesstermine bis hin zu „Erbauungsbriefen“ in der Haft. Diese „Hilfe“ verfolgt das Ziel, Reue zu verhindern und Resozialisierungsprozesse zu unterbinden (vgl. Verfassungsschutzbericht NRW 2014, S. 137).

Finanziert wurde die Koranverteilung nach Angaben der Initiatoren durch Kleinstspenden von deutschen Muslimen. Die deutschen Sicherheitsbehörden gingen jedoch bereits 2012 von einer Finanzierung aus einem arabischen Golfstaat aus. Am 24. September 2014 hat A. N. sodann eine LIES! GmbH mit dem notwendigen Stammkapital von 25.000 Euro in Köln angemeldet und zur Eintragung in das Handelsregister gelangen lassen. Am 9. September 2015 gründete A. N. schließlich eine Private Limited Company nach angelsächsischem Recht mit dem Unternehmensnamen „Readlies Ltd.“. A. N. wird dort als einziger Gesellschafter geführt; der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Leicester, England. Der Gesellschaftszweck muss erst mit dem ersten Jahresabschluss zum 7. Oktober 2016 angegeben werden und ist bisher nicht bezeichnet. Da zugleich eine deutsche GmbH besteht, könnte die gewählte Konstruktion einer zusätzlichen Ltd. der Verschleierung von Gesellschaftsgewinnen und Vermögenstransfers und damit letztlich sowohl der Steuervermeidung als auch der Verschleierung der Herkunft getätigter Umsätze dienen.

Schließlich drängt sich die Frage auf, ob die Koranverteilungsaktion von „Lies!“ nicht primär religiöse, sondern in erster Linie gewerbliche Zwecke verfolgt. In einem Interview mit der Deutschen Welle hat A. N. sein Geschäftsmodell u.a. dahingehend beschrieben, er beziehe die zu verteilenden Koranexemplare zum Preis von 1 bis 2 EUR und rechne diese sodann mit den „Spendern“ – die letztlich also Käufer sind – für 3 bis 7 EUR ab. Bei den „Spendern“ handelt es sich jedoch um diejenigen Personen, die die Koranausgaben in den Fußgängerzonen verteilen. Schon die Weiterveräußerung an diese Endverteiler lässt das Geschehen aus der Sicht A. N. und der Lies! GmbH als entgeltliches Erwerbsgeschäft erscheinen. Für A. N. sind somit die Betätigungen in den Fußgängerzonen gewerbliche Handlungen mit Gewinnerzielungsabsicht. Dafür spricht auch, dass A. N. den Vertriebsweg der Koranexemplare über sich selbst sicherstellt. Dies erscheint nur bei einem konkreten gewerblichen Interesse nachvollziehbar. Insofern stellen sich Fragen nach der ordnungsgemäßen gewerbe- und ggf. sozialversicherungsrechtlichen Anmeldung der die Koranausgaben verteilenden Personen ebenso wie nach der Entrichtung der jeweils fälligen Gewerbesteuern.

## II. Der Landtag stellt fest:

Die jüngeren Aktivitäten des I. A. N. und der Lies! GmbH legen zumindest Verdachtsmomente für eine ganze Reihe gesetzwidriger Handlungen nahe.

1. In den vergangenen Jahren haben sich eine Vielzahl von Anhaltspunkten dahin ergeben, dass durch die Tätigkeit des Netzwerks „Die wahre Religion“ und durch die 2014 gegründete Lies! GmbH entgegen dem vorgeblichen Bestreben einer Koranverteilungskampagne Zwecke der Werbung für und Unterstützung von ausländischen terroristischen Organisationen verfolgt werden. Hiernach kommt jedenfalls ein Anfangsverdacht auf das Unterstützen von oder Werben für eine ausländische terroristische Vereinigung in Betracht, das nach § 129 b Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 129 a Abs. 5 StGB mit Freiheitsstrafe bedroht ist.

2. Mit Blick auf die verschiedenen Gesellschaftsgründungen des I. A. N. bestehen ferner Anhaltspunkte dahin, dass die deutsche Lies! GmbH als auch die englische Readlies Ltd. den Zwecken der Steuervermeidung oder der Tarnung von Finanzflüssen – auch in das (syrische) Ausland – dienen. In Betracht kommt danach grundsätzlich ein Anfangsverdacht auf Delikte wie Geldwäsche nach § 261 StGB oder Steuerhinterziehung nach § 370 AO.

3. Es bestehen schließlich Anhaltspunkte dafür, dass die Aktivitäten der Lies! GmbH und der Readlies Ltd. in erster Linie gewerblichen und nicht religiösen Zwecken dienen.

## III. Der Landtag beschließt:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert zu prüfen, ob aufgrund möglicher Unterstützung von oder Werbung für ausländische terroristische Vereinigungen ein vereinsrechtliches Verbot der Lies! GmbH und anderer strukturverwandter Organisationen in Betracht gezogen werden kann, unter Hinweis darauf, dass ein derartiges Verbot nach § 62 GmbHG und § 17 VereinsG auch gegenüber einer Gesellschaft in der Rechtsform der GmbH ausgesprochen werden kann.
2. Die Landesregierung möge ferner prüfen, inwiefern die Lies! GmbH und die Readlies Ltd. vorrangig eine gewerbliche Zielsetzung verfolgen, die eine etwaige religiös-missionierende Zielsetzung verdrängt oder zumindest in den Hintergrund treten lässt, und
3. auf dieser Grundlage die Möglichkeit der Einleitung gewerberechtlicher ebenso wie bisher wegen der vermeintlich religiösen Zielsetzung der Koranverteilungsaktion nicht in Erwägung gezogener straßenrechtlicher Konsequenzen untersuchen und dem Landtag über das Ergebnis dieser Prüfungen berichten.

Christian Lindner  
Christof Rasche  
Dr. Joachim Stamp  
Marc Lürbke

und Fraktion